

Kirchenrecht

Hasenhütl, Franz: Die Domkapitel in Österreich nach dem CIC/1983 / Statutenreform und aktuelle Gestalt (Adnotationes in Ius Canonicum, 51), Frankfurt am Main / Berlin / Bruxelles / New York / Oxford / Warszawa / Wien (Peter Lang Verlag) 2013, 260 Seiten, ISBN 9783631625897, € 39,10.

»Vor allem im deutschsprachigen Raum genossen die Domkapitel eine derart selbstverständliche und hervorgehobene Stellung, dass Autoren des 19. Jh. sogar bekräftigen mussten, dass zwar ihre biblischen Ursprünge in der Gemeinschaft der Apostel zu finden seien, es sich bei den Domkapiteln jedoch um keine Einrichtungen göttlichen Rechts handle.« (17) Nachdem sie im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils einen Gutteil ihrer einstigen Funktion und Bedeutung im Verfassungsgefüge der Kirche verloren haben, kann auf solche Hinweise zwar getrost verzichtet werden, doch ist der rechtliche und faktische Einfluss der Domkapitel innerhalb der Diözesanverfassung zumindest im deutschen Sprachraum nach wie vor beträchtlich genug, um ihnen mehr als nur beiläufige Aufmerksamkeit und Würdigung seitens der Theologie und hier vor allem der Kanonistik zukommen zu lassen.

In seiner von Johann Hirnsperger, einem der namhaftesten Fachleute auf diesem Gebiet, betreuten und im Wintersemester 2011/12 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz angenommenen Doktoratsdissertation hat sich Franz Hasenhütl den rechtlichen Grundlagen der in Österreich und Südtirol bestehenden Domkapitel angenommen. Näherhin will der Verfasser im Rahmen seiner Untersuchung »eine umfassende und vergleichende Bearbeitung der Statuten aller acht in Österreich und Südtirol bestehenden Domkapitel« (19) vorlegen. Allerdings ist anzumerken, dass die Verwendung des Begriffs »Bearbeitung« in diesem Zusammenhang zumindest missverständlich ist, da eine etwaige »Bearbeitung« der Statuten eines Domkapitels allenfalls vom betreffenden Kapitel selbst im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof initiiert werden könnte. Der Verfasser hätte stattdessen besser und zutreffender eine vergleichende Darstellung angekündigt.

Eine solche hat er nämlich tatsächlich vorgelegt – und zwar auf insgesamt gelungene Weise. Sie gliedert sich in fünf zentrale Kapitel. Dabei spannt der Verfasser den Bogen zunächst unter rechtshistorischem Aspekt von der »Rechtliche[n] Stellung der Domkapitel in der Geschichte« (21–40) über »Die Domkapitel im Codex Iuris Canonici von

1917« (41–70) bis hin zu dem, was »Das II. Vatikanische Konzil« und die einschlägigen Dokumente der unmittelbaren Nachkonzilszeit in Bezug auf »die Domkapitel« (71–86) normiert haben. Daran anschließend thematisiert er »Die Kanonikerkapitel im Codex Iuris Canonici von 1983« (87–105), bevor er sich »dem Kernstück« (20) seiner Untersuchung zuwendet, einer vergleichenden Darstellung der »aktuellen Statuten der österreichischen Kathedralkapitel« (107–167).

Dabei werden die jeweiligen Statuten mit gutem Grund nicht nacheinander, sondern anhand der in ihnen notwendigerweise enthaltenen Regelungsmaterien – wie zum Beispiel ihrer »Verfassung« (111–116), ihrer »Dienste und Aufgaben« (116–127) sowie der in ihnen bestehenden »Ämter, Dienste« und »Funktionen« (127–144) – »zusammenschauend dargestellt« (20). »Aufgrund der langen historischen Verbindung« (169) zwischen Österreich und Südtirol werden die einschlägigen Ausführungen über die Statuten der österreichischen Domkapitel in einem vergleichsweise umfangreichen Exkurs um entsprechende Ausführungen über »Das Brixener Domkapitel und seine rechtliche Struktur« (169–188) ergänzt. Wenngleich der Verfasser in beiden Fällen mit bemerkenswerter Akribie vorgeht, belässt er es durchweg bei einer nahezu kritiklosen Darstellung des rechtlichen Status quo. Obwohl er sich durchaus bewusst ist, dass »die geltenden Statuten in manchen Punkten unzureichend und nicht zufriedenstellend sind« (191), wagt er lediglich nur einige allgemeine »Beobachtungen« und »Desiderate« zu benennen (ebd.).

Die Untersuchung wird ergänzt um »Vorwort und Danksagung« (15), eine knappe, aber kundige »Einführung« in den aktuellen »Forschungsstand« (17–20) sowie eine kompakte »Zusammenfassung« nebst »Ausblick« (189–193). Darüber hinaus bietet sie ein »Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis« (195–210), ein »Abkürzungsverzeichnis« (211–214) sowie diverse Anhänge. Diese bestehen aus einem Überblick über Gliederung und »Aufbau der Kapitelstatuten« (216–218) sowie der Dokumentation der von einigen Domkapiteln unter verschiedenen Titeln und Aspekten erlassenen Geschäftsordnungen, näherhin jener der Domkapitel von Salzburg (219–236), Wien (237–248), St. Pölten (249–253), Eisenstadt (254–255) und Brixen (256–260).

Insgesamt ist dem Verfasser beachtliche Sachkenntnis und Sorgfalt zu bescheinigen. Umso mehr erstaunt es, dass er das »Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe« nicht in seiner geltenden Fassung aus dem Jahr 2004, sondern nur in der von 1973 berücksichtigt hat, wobei man auch letztere

im Quellenverzeichnis vergeblich sucht. Wünschenswert wäre zudem gewesen, dass er auch im Kernstück seiner Dissertation, das immerhin ein Drittel der gesamten Untersuchung ausmacht, nicht allein die einschlägigen Quellen referiert, sondern auch die entsprechende Sekundärliteratur zu Rate gezogen hätte. Eine vor diesem Hintergrund möglicherweise kritischere Bestandsaufnahme hätte es den betreffenden Kapiteln im Zuge künftiger Statutenreformen leichter gemacht, »die rechte Balance zu finden zwischen der Wahrung wertvoller Traditionen und der Offenheit und dem Mut, neue Herausforderungen zu erkennen und sich ihnen zu stellen« (193). *Wolfgang F. Rothe, München*

Exegese

Berger, Klaus: Die Bibelfälscher. Wie wir um die Wahrheit betrogen werden. München, Patloch Verlag, 2013. ISBN 978-3-629-02185-4; € 19,99

Klaus Berger, emeritierter Professor für neutestamentliche Theologie, klagt an. Er beschuldigt die »liberale Exegese«, die Heilige Schrift um ihre Aussage gebracht und völlig entleert zu haben. Es sei der SuperGAU eingetreten, der Altraum eines jeden Forschers: die Zerstörung des Untersuchungsgegenstandes während des Untersuchungsvorgangs. Die liberale Exegese habe ihr Materialobjekt – anstatt fachgerecht zu analysieren und kritisch zu reflektieren – unter der Hand eliminiert: aufgelöst im Säurebad der völlig einseitig und damit unprofessionell angewandten historisch-kritischen Methode: Operation beendet, Patient tot.

In seiner »Hinführung« (15–42) definiert Berger das Maß der Zerstörung. Mit der Destruktion des Glaubens gehe der völlige Verlust der Heiligkeit der Bibel in den Augen zahlloser Menschen einher. Die Heilige Schrift sei vielen nicht mehr heilig, sondern ein Buch aus der Antike von lediglich musealem Wert. Die liberale Exegese habe hier ganze Arbeit geleistet. Bis ins letzte Dorf wisse man inzwischen »Bescheid«: Die Bibel lüge. Alles, was dort behauptet werde, seien Märchen, Legenden, Geschichten; und zwar ohne Substanz in der Sache: »Alles Lug und Betrug.« (15–19)

Berger nennt auch gleich zwei krasse Beispiele für »Verdrehungen durch die liberale Exegese« (20–42): die »irrtümliche Naherwartung Jesu« und die These, dass Johannes Baptist »kein Zeuge Jesu« gewesen sei. Mit der letzten Aussage werde das »direkte Gegenteil vom dem behauptet, was das vierte Evangelium mehrfach ausdrücklich über den Täufer sagt: ›Er war zur Zeugenschaft bestellt und

sollte Zeugnis ablegen von dem Licht, damit alle durch ihn zum Glauben kämen. Er war nicht selbst das Licht, sondern sollte nur Zeugnis ablegen von dem Licht.« (1,7f).« Mit der ersten These werde nichts anderes behauptet, als dass Jesus sich geirrt und damit maßlos blamiert, ja sich und seine Botschaft endgültig desavouiert habe; »denn nach Mk 9,1 hätte Jesus noch in seiner Generation mit dem Weltende gerechnet: »Amen, ich sage euch, einige von denen, die hier stehen, werden noch vor ihrem Tode sehen, wie machtvoll Gott seine Herrschaft verwirklicht.«

Da die Weltgeschichte aber weitergegangen sei, habe sich offensichtlich die Parusie verzögert. Aus dieser »Parusieverzögerung« lasse sich dann alles Weitere erklären: »Kirche, Dogmengeschichte, Amt, Sakramente bis hin zum neutestamentlichen Kanon« (21). Denn, so die Argumentation, aus Frust und Enttäuschung über die Verzögerung der Wiederkunft Christi habe sich schließlich die Kirche etabliert. Diese habe sich dann »durch freche Lügen einen Teil des Verheißungspotentials Jesu angeeignet und sich selbst mit dem Reich Gottes identifiziert.« (109) So habe Jesus das Reich Gottes verkündet, gekommen aber sei die Kirche, wie bereits Alfred Loisy feststellte (ohne freilich jenen kirchenkritischen Unterton anzuschlagen, dank dessen die Aussage sodann Karriere machte).

Doch, so Berger in seinem »Sed contra«, Jesus habe sich keineswegs geirrt. Vielmehr müsse Mk 9,1 mit Mk 9,2–8 verbunden werden: »Nach sechs Tagen nahm Jesus Petrus, Jakobus und Johannes beiseite und führte sie ganz allein in die Einsamkeit eines hohen Berges. Und dort wurde er vor ihren Augen verwandelt.« Doch nicht diese unmittelbar sich anschließende Erzählung von der Verklärung Jesu, sondern seine Wiederkunft zum Ende der Zeit werde in der liberalen Exegese mit Jesu Botschaft vom Kommen der Königsherrschaft verbunden. Die liberale Exegese halte bis heute daran fest: Jesu Botschaft vom Kommen der Königsherrschaft Gottes bedeute »notwendig oder gar exklusiv« das Ende der Zeit, das Weltende.

Mit dieser eschatologischen Deutung aber werde der Kern der christlichen Botschaft vollkommen missverstanden: Der Zusammenhang von Reich Gottes, das mit Jesus komme, ja, das Jesus selbst repräsentiere, und der Annahme dieses Reiches durch den einzelnen Menschen kraft des Geistes werde übersehen. Letztere werde als Initiation jener Transformation des Menschen bezeichnet, die biblisch als »Kindschaft« oder »Sohnschaft« signiert werde: Das Reich Gottes kommt, indem Menschen durch das Hören des Wortes Gottes und kraft des Geistes Kinder Gottes werden.